

Sonntag, 8. Oktober



Landtagswahl
Bayern

20~~X~~23

Unser Wahlsystem –
kurz und klar



Bayerischer
Landtag

Ihre Entscheidung: Die Landtagswahl 2023

So funktioniert unser Wahlsystem

Bayern ist ein Freistaat

Das heißt, wir Bürgerinnen und Bürger entscheiden selbst, nach welchen Gesetzen wir leben. Da wir dies aber aus Zeitnot im Allgemeinen nicht selbst erledigen können, wählen wir **Volksvertreterinnen und Volksvertreter, die für uns Gesetze beschließen: unsere Abgeordneten im Bayerischen Landtag.**

Im Folgenden erfahren Sie, wie unser Wahlsystem aufgebaut ist und was Sie bei Ihrer Landtagswahl 2023 wissen sollten.

Unser Wahlsystem besteht aus zwei Säulen

1. Direktmandate

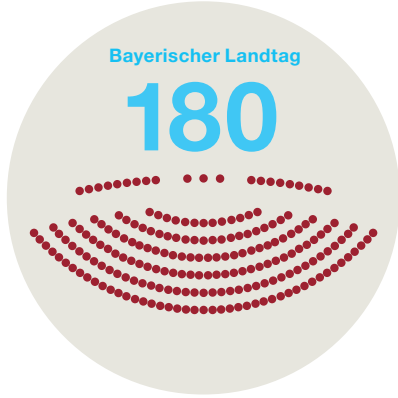
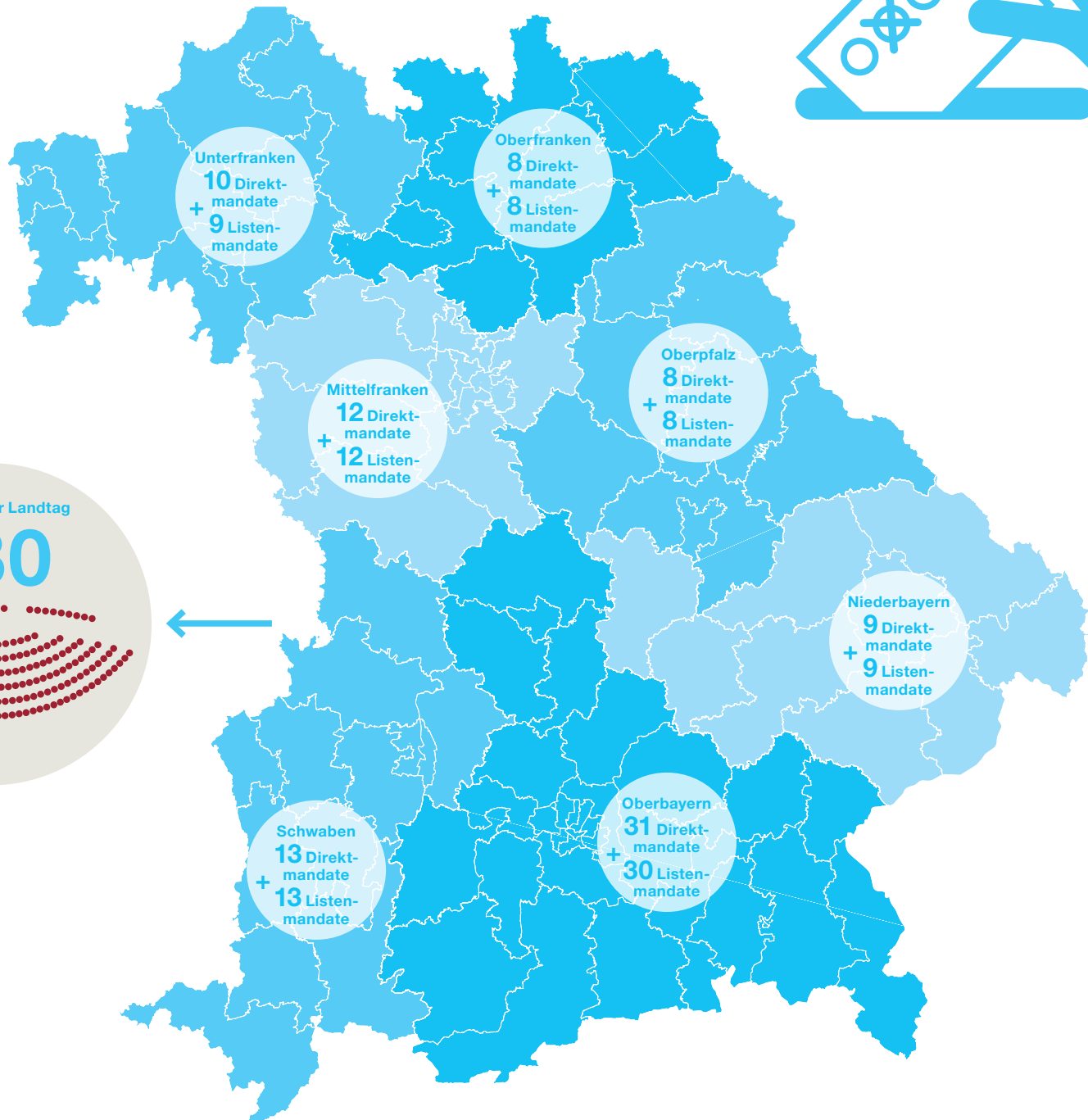
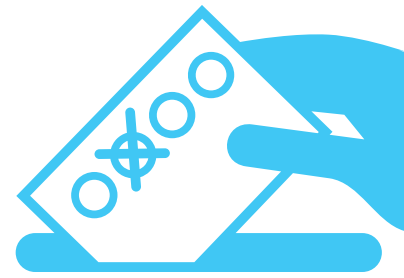
Alle Regionen Bayerns sollen mindestens eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in den Landtag entsenden.

Daher ist ganz Bayern in 91 Stimmkreise unterteilt, in denen die Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Erststimme eine Direktkandidatin oder einen Direktkandidaten wählen – ortsnah und persönlich. Dabei **reicht für einen Sieg die einfache Mehrheit** aus. Im Extremfall etwa genüßten auch 20 Prozent, solange die anderen Kandidierenden jeweils nur 10 Prozent erreichen.

Gäbe es im Landtag nur diese 91 Direktmandate, wäre das ziemlich ungerecht: Denn die Wählerinnen und Wähler, die in ihrem Stimmkreis für eine unterlegene Kandidatin oder einen unterlegenen Kandidaten gestimmt haben, hätten persönlich niemanden in den Landtag entsandt. Daher gibt es eine zweite Säule in unserem Wahlsystem:

2. Listenmandate

Die **Sitzverteilung im Landtag soll möglichst genau dem Wählerwillen entsprechen.** Dafür wird die knappe Hälfte (89 von 180) der Mandate im Bayerischen Landtag an Listenkandidatinnen und -kandidaten vergeben. Zu diesem Zweck stellen die Parteien für jeden der 7 Regierungsbezirke („Wahlkreise“) Listen mit ihren Kandidierenden auf. Diese Listen sind unterschiedlich lang, denn die Regierungsbezirke erhalten je nach Einwohnerzahl unterschiedlich viele Sitze im Bayerischen Landtag. Mit ihrer Zweitstimme **wählen die Bürgerinnen und Bürger eine Kandidatin oder einen Kandidaten auf diesen Listen** – und bestimmen somit, wer außer den Direktkandidatinnen und Direktkandidaten in den Landtag einzieht.



Die Verteilung der Sitze

Nach der Wahl wird ausgezählt, wie viele **Erst- und Zweitstimmen insgesamt** („Gesamtstimmen“) die Parteien jeweils erhalten haben. Eine Partei, die landesweit weniger als 5 Prozent der Stimmen erhalten hat, kann nicht in den Landtag einziehen. Für die Parteien mit mindestens 5 Prozent wird für jeden Regierungsbezirk errechnet, wie viele der Sitze im Landtag ihnen zustehen. Hat also eine Partei in einem Wahlkreis 50 Prozent der Erst- und Zweitstimmen gewonnen, erhält sie die Hälfte der Sitze, die hier insgesamt zu vergeben sind. Das heißt: Durch die Auszählung der Gesamtstimmen geht (anders als bei der Bundestagswahl) Ihre Erststimme nicht „verloren“, wenn Ihre Direktkandidatin oder Ihr Direktkandidat nicht gewinnt – beide Stimmen zusammen ergeben das Endergebnis.

Wer erhält einen Sitz?

Zunächst **ziehen alle Direktkandidatinnen und Direktkandidaten ein, die ihren Stimmkreis gewonnen haben** (sofern ihre Partei landesweit mindestens 5 Prozent erhalten hat!). Wenn der entsprechenden Partei von ihren Gesamtstimmen her noch weitere Sitze zustehen, **ziehen zusätzlich Listenkandidatinnen und Listenkandidaten ein** – diejenigen, die persönlich am meisten Stimmen erhalten haben.



Überhang- und Ausgleichsmandate

Es kann vorkommen, dass eine Partei in einem Regierungsbezirk („Wahlkreis“) mehr Direktmandate gewinnt, als ihr von den Gesamtstimmen her zustehen. So könnte es sein, dass eine Partei alle Direktmandate jeweils mit einfacher Mehrheit gewinnt: Im einen Stimmkreis mit 46 Prozent, im anderen mit 39 Prozent, im dritten mit 32 Prozent usw. Damit hat diese Partei dann bereits die Hälfte der Sitze für diesen Wahlkreis – selbst wenn sie nur 35 Prozent der Gesamtstimmen erhalten hat. Weil aber die direkt gewählten Abgeordneten die unmittelbaren Volksvertretungen vor Ort sind, bleibt dieser Mandats-Überhang bestehen. Um das Gesamtergebnis trotzdem in der Sitzverteilung umzusetzen, erhalten die anderen Parteien dann zusätzliche Sitze für ihre Listenkandidatinnen und -kandidaten. Kurz gesagt: Es wird aufgefüllt, bis alles wieder passt. Auf diese Weise **bleibt das Kräfteverhältnis zuletzt (ungefähr) gleich und spiegelt das Wahlergebnis bestmöglich wider**. Vorgekommen ist dies in Bayern bei den Wahlen 2008 und 2018.

Drin ist drin

Haben die Wählerinnen und Wähler eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst einmal gewählt, **kann die oder der Abgeordnete die Mitgliedschaft im Landtag nur unter strengsten Voraussetzungen verlieren**. Gründe für den unfreiwilligen Verlust des Mandats können sein, dass die oder der Abgeordnete wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt oder zwangsweise in ein psychiatrisches Krankenhaus eingeliefert wird – beides sind aber recht seltene Probleme. Normalerweise verliert ein Mitglied des Landtags sein Mandat ganz einfach, indem sie oder er freiwillig zurücktritt. Das kann aus familiären oder persönlichen Gründen sein, oder recht oft auch wegen einer Wahl zur Landrätin oder zum Landrat, in den Bundestag oder in das Europaparlament. Ansonsten gilt: **Der Wille des Volkes ist höchstes Gebot – bis zur nächsten Wahl**.

An die Arbeit!

Ist der Landtag gewählt, wird als erstes die **Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident** und im Anschluss das **Präsidium gewählt**. Damit ist der Landtag arbeitsfähig und kann bis zum Ende der Wahlperiode seinen zentralen Aufgaben nachgehen:

1. Die **Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten wählen** und die Regierungsmitglieder bestätigen.
2. **Gesetze** für Bayern beschließen.
3. Die Regierung und die ihr unterstellte Verwaltung **kontrollieren**.
4. Den **Staatshaushalt** in Bayern beschließen.



**Maximilianeum
in München, Sitz des
Bayerischen Landtags**

Herausgeber:
Bayerischer Landtag
Landtagsamt
Stabsstelle K2
Öffentlichkeitsarbeit
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81675 München
Postanschrift:
Bayerischer Landtag
81627 München
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 89 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Stand: Februar 2023
18. Wahlperiode (2018–2023)
Fotos: Bildarchiv des
Bayerischen
Landtags | Rolf Poss
Gestaltung:
Büro für Gestaltung
Wangler & Abele, München